

Die Umlegung der Kartoffellieferungen auf die Erzeuger.
Bei der Lieferung der Kartoffeln für die menschliche Ernährung aus der neuen Ernte werden die kleinen Kartoffelerzeuger, die insgesamt eine Kartoffelanbaufläche von nicht mehr als 10 Ar haben, von der Lieferungspflicht befreit bleiben. Vielfach sind in dieser Beziehung aus kleinbäuerlichen Kreisen erheblich weitergehende Wünsche laut geworden. Es wurde vorgeschlagen, den Kleinbesitz bis wenigstens 10 Hektar von der Lieferungspflicht auszuschließen. Dabei wird aber übersehen, daß in Deutschland gerade der kleine Grundbesitz für den Kartoffelanbau in erster Linie in Betracht kommt. Vom gesamten Kartoffelanbau entfallen auf den Grundbesitz bis zu 20 Hektar aufwärts allein 60 v. H. Sogar der ganz kleine Besitz bis zu 2 Hektar baut 15 v. H. unserer Kartoffelmengen an. Auf den großbäuerlichen Besitz von 20 bis 100 Hektar entfallen 19 v. H., während der Großgrundbesitz mit 21 v. H. an der Kartoffelerzeugung beteiligt ist. Infolgedessen entfällt auch von der Gesamtanbaufläche beim Kleinbesitz ein viel höherer Prozentsatz auf den Kartoffelanbau wie beim Großgrundbesitz. Beim kleinsten Besitz bis zu 10 Hektar macht der Kartoffelanbau rund 67 v. H. der Gesamtackerfläche aus. Mit der steigenden Besitzgröße sinkt diese Verhältniszahl herab, bis sie beim Großgrundbesitz nur noch 11 v. H. der Gesamtackerfläche beträgt. Unter diesen Umständen ist es naturgemäß nicht möglich, die Befreiung von der Lieferungspflicht für Kartoffeln zur menschlichen Ernährung über den kleinsten Besitz von nicht mehr als 10 Ar hinaus auszudehnen. Wollte man wesentlich darüber hinausgehen, dann müßte man den größeren Besitz in einem solchen Grade heranziehen, daß annähernd die gesamte Erzeugung zur Ablieferung gelangen würde, so daß für die eigene Wirtschaft des Besitzers und

für die Viehfütterung nahezu nichts mehr übrig bliebe.